

**Ehe ohne Grenzen**

Zollergasse 15, 1070 Wien  
www.ehe-ohne-grenzen.at  
office@ehe-ohne-grenzen.at  
beratung@ehe-ohne-grenzen.at



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

E-Mail:  
bmi-II-1@bmi.gv.at

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, GZ.: BMI-LR1330/0024-11I/1/c/2015

Die Initiative **EHE OHNE GRENZEN** setzt sich für ein gemeinsames Ehe- und Familienleben von binationalen Paaren und Familien in Österreich ein. Das Hauptziel der Initiative ist die rechtliche Gleichstellung von binationalen mit österreichischen Paaren und Lebensgemeinschaften. Der Art. 8 EMRK ist für unsere Initiative ein wichtiges Grundrecht, das auch im österreichischen Asylgesetz seinen Niederschlag finden muss. Laut dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, wird innerhalb der eingeräumten Frist Folgendes festgestellt.

Zur vorgeschlagenen Fassung gem. § 3 Abs. 4 AsylG :

Laut Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 Abschnitt C Z 5) ist ohnehin festgelegt, dass bei Wegfall der Fluchtgründe einer neuerlichen Überprüfung des Asylstatus nichts im Weg steht. Somit wäre eine neuerliche Überprüfung auch ohne geplante Änderung des AsylG 2005 möglich, diese bringt jedoch nur Nachteile für die Asylberechtigten. Ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht wird es noch schwieriger werden, eine Arbeitsstelle oder Wohnung zu finden, und in der Folge unmöglich, die Voraussetzungen für den Familienzuzug unter derart erschwerten Bedingungen zu erfüllen (siehe weiter unten). Außerdem wird die propagierte „Integration“ erschwert, da die Situation für die betroffene

**Ehe ohne Grenzen**

Zollergasse 15, 1070 Wien  
www.ehe-ohne-grenzen.at  
office@ehe-ohne-grenzen.at  
beratung@ehe-ohne-grenzen.at



Person psychisch sehr belastend sein wird. Den Asylberechtigten ohne unbefristetes Aufenthaltsrecht wird jener Schutz genommen, sich im Aufnahmeland sicher zu fühlen und das widerspricht dem Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention zutiefst. Hinzu kommt, dass die geplante Änderung einen bürokratischen und damit auch finanziellen Zusatzaufwand bedeutet und sich die Zeitspanne nochmals ausweiten wird, bis tatsächlich eine unbefristete Aufenthaltsberechtigung erteilt wird. Schon jetzt können Asylverfahren in Österreich extrem lange dauern. Zusätzliches Personal in den Asylbehörden, aber auch beim VwGH wären zwingend nötig (siehe Stellungnahme des VwGH). Die Initiative **Ehe ohne Grenzen** ist überzeugt, dass es besser wäre, diese Ressourcen sinnvoller zu nutzen und bürokratische Hürden in der Familienzusammenführung abzubauen anstatt sie zu erhöhen. Die Neuregelung ist nur unter Verwendung von Steuergeld zu ermöglichen, das effektiver für unterstützende und inkludierende Maßnahmen für Asylwerber\_innen und Asylberechtigte verwendet werden könnte. Die Genfer Flüchtlingskonvention muss respektiert und legale Einreisemöglichkeiten für nachzugsberechtigte Familienangehörige geschaffen werden.

Zur vorgeschlagenen Fassung gem. § 35 Abs. 1, 2, 2a

Mit der geplanten Gesetzesänderung wird das Recht auf Familienzusammenführung extrem eingeschränkt. Wenn Asylberechtigte ihre schutzbedürftigen Familienmitglieder nicht in den ersten drei Monaten nachholen können, geht dies nur noch unter erschwerten Bedingungen (hohes Mindesteinkommen, Unterkunft, Krankenversicherung). Ein Problem stellen hier auch besonders die langen Wartezeiten zur Antragsstellung bei einigen Österreichischen Botschaften dar, die Termine oft erst nach drei Monaten oder mehr ausgeben (siehe Abb.1). Hier haben die betroffenen Personen überhaupt keinen Spielraum mehr und keine Chance auf ein unbehindertes Familienleben. In den Beratungen bei **Ehe ohne Grenzen** sehen wir, dass das geforderte, überdurchschnittlich hohe Einkommen (2016: € 1.323,58.- netto) vielen binationalen Paaren Probleme bereitet. Vor allem für Frauen und Mütter stellen die derzeit festgelegten Einkommensgrenzen eine

**Ehe ohne Grenzen**

Zollergasse 15, 1070 Wien  
www.ehe-ohne-grenzen.at  
office@ehe-ohne-grenzen.at  
beratung@ehe-ohne-grenzen.at



immense Hürde und darüber hinaus eine

strukturelle Diskriminierung dar. Die angespannte Situation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt bewirkt, dass Frauen überwiegend Teilzeitarbeit im Niedriglohnsektor finden, in vielen Betrieben entsteht durch Arbeitszeitflexibilisierung ein Vereinbarkeitsproblem für Frauen und ihre Kinder, denen zusätzlich noch das Recht auf beide Elternteile genommen wird, wenn ein Elternteil im Ausland bleiben muss, weil die Nachzugshürden immer unüberwindbarer werden. Asylberechtigte Menschen leben ohnehin meistens in sehr prekären Lebensverhältnissen. Besonders durch die dreijährige Unsicherheit einer „Asyl auf Zeit“-Regelung werden Diskriminierung und Schlechterstellung dieser Menschen auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt zunehmen.

Für Subsidiär Schutzberechtigte wird es durch die Gesetzesverschärfung noch viel schwieriger sein, Familienangehörige tatsächlich nachzuholen. Erst nach drei Jahren soll es für sie möglich sein, einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen. Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wird es somit unmöglich werden, ihre Eltern und Geschwister nachzuholen, da sie zu diesem Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr minderjährig sein werden. Somit geht dieser besondere Schutzanspruch verloren und zwingt Familienangehörige, ebenfalls gefährliche Fluchtrouten zu wählen. Dieser Aspekt stellt für Ehe-ohne-Grenzen eine deutliche Verletzung des Rechts auf Familienleben gem. Art 8 EMRK dar. Jede Einschränkung der Familienzusammenführung wird demnach dazu führen, dass sich noch mehr Menschen, vor allem Frauen und Kinder, über lebensgefährliche Fluchtrouten auf den Weg machen, und unserer Ansicht nach fördern weitere Verschärfungen des AsylG 2005 geradezu das kriminelle Schlepperwesen.

**Ehe ohne Grenzen** ersucht daher dringend, diese Stellungnahme und besonders auch die Stellungnahmen des UNHCR und von „SOS Kinderdorf“ in Bezug auf die geplante Änderung des Asylgesetzes 2005 zu berücksichtigen.

Zu kritisieren ist nicht zuletzt auch, dass die geplanten Änderungen sachlich nicht gerechtfertigt sind und dass eine menschenrechtskonforme Sachpolitik von seiten der

**Ehe ohne Grenzen**

Zollergasse 15, 1070 Wien  
www.ehe-ohne-grenzen.at  
office@ehe-ohne-grenzen.at  
beratung@ehe-ohne-grenzen.at



handelnden Politiker\_innen offenbar gar nicht intendiert zu sein schein, sondern dass es scheinbar nur darum geht, Österreich als Zielland möglichst unattraktiv für schutzsuchende Menschen zu machen. Und das zu einem hohen Preis für die in Österreich schutzsuchenden Menschen. Wer vor Krieg oder Verfolgung flieht, wird sich durch diese Gesetzesverschärfung aber kaum aufhalten lassen. Für die Schlepper jedenfalls ein gutes Signal: Kriminelle stehen bereits Schlange als Dienstleister für diese zerissenen Familien...

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist bereits nach derzeitigem Stand das Recht auf Familienleben sehr stark eingeschränkt, da es nur möglich ist, Ehepartner\_innen, minderjährige Kinder sowie Eltern minderjähriger Kinder nachzuholen. Durch die geplante Gesetzesänderung wird das Recht auf ein gemeinsames Familienleben ad absurdum geführt, das einen hohen Wert in der europäischen Kultur darstellt, der nach Ansicht von Ehe-ohne-Grenzen nicht noch weiter aufs Spiel gesetzt werden darf.

### Terminreservierung

Für ihre Auswahl stehen derzeit leider keine Termine zur Verfügung

Verfügbare Termine für "Asyl-Familienzusammenführung / 1 لم الشمل", Person(en):

Woche 16.05.2016 - 22.05.2016

**Abb.1:** Lange Wartezeiten oder gar das Nichtvorhandensein freier Termine für die nächsten 6 (sic!) Monate lassen Asylberechtigten keine Chance, ihre Familie im Rahmen der geplanten Neuregelung (innerhalb von 3 Monaten ist der Antrag zu stellen) nachzuholen. Ein solcher menschenrechtlicher Zynismus ist einer Demokratie wie Österreich nicht würdig. (Quelle: Aktueller Screenshot (28.11.15) der Homepage der österr. Botschaft in Beirut, die für die Bearbeitung der Anträge auf Familienzusammenführung von syrischen Flüchtlingen zuständig ist.)